



Präambel

Ein Rotaract Club ist eine von einem Rotary Club geförderte und betreute Gemeinschaft weiblicher und männlicher junger Leute im Alter ab 18 Jahren.

Sein Ziel ist, die für verantwortungsbewusste Staatsbürger erforderlichen Eigenschaften durch einen Gemeindienst zu entwickeln, für die Verständigung unter den Völkern und für den Frieden, auch im kleinen Kreis, zu wirken und die Anerkennung ethischer Grundsätze als Bestandteil einer beruflichen Verantwortung zu fördern. Jeder Rotaract Club gibt sich eine Satzung im Geiste und im Sinne der von Rotary International herausgegebenen Mustersatzung, pflegt Geselligkeit, führt ein Vortragswesen durch, diskutiert in gegenseitiger Toleranz aktuelle Themen und setzt sich Aufgaben zu Unterstützung sozialer Zwecke, um anderen Menschen und Einrichtungen, die hilfsbedürftig sind, aktiv zu Seite zu stehen. Rotaracter pflegen Freundschaft untereinander, tauschen freiheitliche Gedanken aus, vertreten rotarische Ziele, schließen Kontakte zu anderen Rotaract Clubs und nehmen an internationalen Rotaract-Kongressen teil.

Leistungen unseres Sozialstaates fordern den jungen Menschen zu wenig zu eigenem Beitrag. Rotaract will deshalb die Erfahrung wieder zur Geltung bringen, dass der junge Mensch ein ausgewogenes Maß an Pflichten übernehmen soll, um sich durch eigene Leistung zu bewähren. Rotaract ist kein unverbindlicher Wohlstandsverein, sondern ein Zusammenschluss aktiver junger Menschen, die einer größeren Gemeinschaft dienen wollen.

Satzung des Rotaract Clubs Frankfurt am Main

vom 16.03.2021

Auf der Grundlage der Standard Rotaract Club Konstitution gibt sich der Rotaract Club Frankfurt am Main folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Gründung

Der Name des Clubs ist „Rotaract Club Frankfurt am Main“.

Sitz des Rotaract Clubs Frankfurt am Main ist Frankfurt am Main.

Die Gründung erfolgte am 20.10.1980, die Charterurkunde wurde am 30.05.1981 übergeben.

§ 2 Zweck und Ziele

Im Bewusstsein, dass sich der Mensch nur mit Respekt und Toleranz innerhalb der Gemeinschaft voll entwickeln kann und die persönliche Entwicklung auch die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung in der Gemeinschaft voraussetzt, verfolgt der Club folgende Ziele:

- (1) durch die Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissensgebieten und Problemkreisen das Verständnis seiner Mitglieder dahingehend und die Toleranz gegenüber Andersdenkender zu fördern;
- (2) Förderung des sozialen Engagements jedes Einzelnen und in der Clubgemeinschaft;
- (3) Nationale und internationale Verständigung durch persönliche Freundschaften zu pflegen und zu intensivieren, um Leben und Charakteristiken anderer Völker kennen und verstehen zu lernen;
- (4) Förderung der individuellen Verantwortung und des Einsatzes jedes Einzelnen für die gemeinschaftliche Gestaltung des Clubs.

§ 3 Patenschaft

Pate des Rotaract Clubs Frankfurt am Main ist der Rotary Club Frankfurt am Main Friedensbrücke. Der Rotaract Club ist nicht Teil des Pate stehenden Rotary Clubs. Weder der Club noch seine Mitglieder haben Rotary gegenüber irgendwelche Rechte oder Verpflichtungen. Alle Mitglieder des Patenclubs sind zu allen Veranstaltungen des Rotaract Clubs Frankfurt am Main eingeladen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Rotaract Club Frankfurt am Main ist bestimmt für Menschen, die sich für die Ziele und Zwecke von Rotaract interessieren und bereit sind sich aktiv für die Erreichung der Clubziele (siehe § 2) einzusetzen.

- (2) Eine Mitgliedschaft im Rotaract Club Frankfurt am Main ist unabhängig von der politischen und religiösen Anschauung sowie der nationalen Herkunft, Staatsangehörigkeit und sexuellen Identität.
- (3) Bei der Aufnahme sollte darauf geachtet werden, dass sich ein möglichst breites Berufsspektrum innerhalb der Mitglieder ergibt.
- (4) Die Mitglieder sollen mindestens 18 Jahre alt sein..
- (5) Alle Mitglieder sind aktiv, sofern sie nicht beurlaubt sind (siehe § 6) oder den Status „Past-“ oder „Ehrenmitglied“ innehaben. Die Past- und Ehrenmitgliedschaft sind in § 7 bzw. in § 8 geregelt.
- (6) Das Aufnahmeverfahren wird in den Ausführungsbestimmungen (siehe Anhang A§1) geregelt.
- (7) Mit Beitritt zum Rotaract Club Frankfurt am Main wird diese Satzung anerkannt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme bekennt sich das Mitglied zu den Zielen von Rotary International und Rotaract International, wie sie in § 2 dieser Satzung konkretisiert sind.
- (2) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an mindestens 60% der turnusmäßigen Clubmeetings verpflichtet. Dieser Pflicht kann auch durch Teilnahme an weiteren Veranstaltungen des Clubs (z.B. Sozialaktionen) sowie Veranstaltungen anderer Rotaract bzw. Rotary Clubs nachgekommen werden. Die Zusatzpräsenzen außerhalb des Rotaract Clubs Frankfurt am Main sind dem Sekretär in Textform (E-Mail) mitzuteilen.
- (3) Ist ein Mitglied verhindert und kann nicht an einem turnusmäßigen Meeting teilnehmen, so hat es sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim Vorstand zu entschuldigen.
- (4) Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet, aktiv an der Clubarbeit mitzuwirken, insbesondere Ämter zu übernehmen und die sozialen Aktivitäten zu unterstützen. Mitglieder müssen pro Halbjahr an mindestens zwei Sozialaktionen des Clubs teilnehmen.
- (5) Zudem besteht die Pflicht regelmäßig einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen (siehe Anhang B) geregelt.
- (6) Mitglieder des Rotaract Club Frankfurt am Main sollen sich sowohl auf Veranstaltungen des Clubs, als auch außerhalb des Clubs so verhalten, dass sie zu einem positiven Bild von Rotaract und Rotary in der Öffentlichkeit beitragen.
- (7) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Clubs aktiv teilzunehmen, ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben und für Vorstandsämter zu kandidieren sowie die Clubprotokolle zu erhalten.
- (8) Sie dürfen, nach Absprache mit dem Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied, Gäste zu den Meetings mitbringen.

§ 6 Beurlaubung von Mitgliedern

- (1) Ist es einem Mitglied aus beruflichen, ausbildungsbedingten oder anderen wichtigen persönlichen Gründen vorübergehend nicht möglich, regelmäßig an den Clubveranstaltungen teilzunehmen, so kann das Mitglied beim Präsidenten per Textform (E-Mail) Antrag auf Beurlaubung stellen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand und das Ergebnis wird dem betreffenden Mitglied per Textform (E-Mail) mitgeteilt.
- (2) Die Beurlaubung ist befristet bis zu 6 Monate. Die Beurlaubung kann bei Bedarf verlängert werden, jedoch maximal für eine Gesamtdauer von zwölf Monaten. Eine Beurlaubung über eine Gesamtdauer von einem Jahr hinaus ist nur in besonderen Fällen zulässig und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Beurlaubte Mitglieder sind von der Präsenzpflicht (einschließlich §5 Abs. 4) befreit und nicht stimmberechtigt. Ansonsten gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie die eines aktiven Mitgliedes.
- (4) Nach Ablauf der vereinbarten Beurlaubung, gilt das Mitglied automatisch wieder als aktives Mitglied. Der Vorstand muss das Mitglied auf seinen Aktivstatus hinweisen.
- (5) Um eine Beurlaubung vorzeitig zu beenden, kann das beurlaubte Mitglied einen Antrag in Textform (E-Mail) beim Präsidenten stellen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand und teilt das Ergebnis dem betreffenden Mitglied in Textform (E-Mail) mit.

§ 7 Pastmitgliedschaft

- (1) Ist es einem Mitglied dauerhaft nicht mehr möglich, regelmäßig an den Clubveranstaltungen teilzunehmen, möchte es aber dem Club freundschaftlich verbunden bleiben, so kann das Mitglied beim Präsidenten einen Antrag auf Pastmitgliedschaft stellen.
- (2) Über diesen Antrag ist von der Mitgliederversammlung ein Beschluss zu fassen.
- (3) Pastmitglieder sind von der Präsenzpflicht befreit. Sie haben kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie werden weiter im Club- und Mitgliederverzeichnis geführt.
- (4) Die Pastmitglieder zahlen einen Pastmitgliedsbeitrag, wie in den Ausführungsbestimmungen (Abschnitt B) geregelt.
- (5) Eine Reaktivierung von Pastmitgliedern ist auf Antrag möglich.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich über einen längeren Zeitraum durch ihren besonderen Einsatz um den Rotaract Club Frankfurt am Main verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einstimmigem Beschluss als Ehrenmitglieder auszeichnen.



- (2) Ehrenmitglieder haben das Recht offizielle Veranstaltungen des Clubs zu besuchen und die Clubberichte zu erhalten. Sie haben kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder freiwillige Rückgabe durch das Ehrenmitglied. § 9 sowie die Ausführungsbestimmung A § 2 gelten entsprechend.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Jegliche Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn

- (1) das Mitglied in Textform (E-Mail) dem Vorstand seinen Austritt erklärt,
- (2) das Mitglied ausgeschlossen wird (Die Modalitäten des Ausschlussverfahrens werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt),
- (3) sich der Club auflöst,
- (4) das Mitglied verstirbt;

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen alle Rechte gegenüber Rotaract. Die Rückforderungen von bereits geleisteten Beiträgen sind ausgeschlossen.

§ 10 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Meetings

- (1) Meetings finden turnusmäßig statt, in der Regel zweimal monatlich. Datum, Uhrzeit sowie Ort werden im Vorfeld mitgeteilt.
- (2) Alle Entscheidungen, die diese Satzung oder die Ausführungsbestimmungen nicht ausdrücklich dem Vorstand bzw. seinen Mitgliedern oder der Mitgliederversammlung zuweisen, können auch im Rahmen regulärer Meetings getroffen werden.
- (3) Die Mitglieder können in den Meetings wirksam Beschlüsse fassen, wenn mindestens 60% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen haben. Die Stimmübertragung hat in Textform (z.B. E-Mail) zu erfolgen und ist dem Vorstand im Vorfeld des Meetings vorzulegen. Beschlüsse werden mit einer absoluten Mehrheit gefasst.
- (4) Beschlüsse der Mitglieder in den Meetings sind im Protokoll zu veröffentlichen und erlangen damit ihre Gültigkeit.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Clubs.

- (2) Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ist den Mitgliedern und Pastmitgliedern des Rotaract Clubs Frankfurt am Main vorbehalten.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel mindestens alle 6 Monate statt.
- (4) Auf Antrag des Präsidenten oder eines Viertels der aktiven Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind folgende Entscheidungen vorbehalten:
 - a. Aufnahme eines Mitglieds;
 - b. Ausschluss eines Mitglieds;
 - c. Alle anderen Mitgliedschaftsangelegenheiten, insbesondere Anträge auf Pastmitgliedschaft;
 - d. Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern;
 - e. Entlastung des Vorstands;
 - f. Alle wesentlichen finanziellen Angelegenheiten;
 - g. Änderung der Satzung und der Ausführungsbestimmungen;
 - h. Auflösung des Clubs;
 - i. Alle Angelegenheiten, die die Grundsätze des Clubs betreffen.
- (6) Im Zweifel ist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die in dieser Satzung niedergelegten Frist und Formvorschriften (siehe § 12 Abs. 12) eingehalten sind und wenn mindestens 60% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind bzw. Stimmübertragungen vorliegen, so dass die Quote erfüllt wird. Die Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied hat per Textform (E-Mail) zu erfolgen und ist dem Vorstand im Vorfeld des Meetings vorzulegen.
- (8) Die Beschlussfähigkeit ist vor Beginn des Meetings festzustellen. Die Abstimmungen mit Ausnahme der Wahl der Vorstandsmitglieder sind offen, soweit nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit diese Satzung oder die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll zu veröffentlichen und erlangen damit ihre Gültigkeit.
- (11) Beschlüsse, die unter Missachtung von Form- oder Verfahrensvorschriften dieser Satzung oder der Ausführungsbestimmungen zustande kommen, erlangen vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung von Beschlussfassung an Gültigkeit. Das gilt nicht, wenn der Verstoß gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes gerügt wird.
- (12) Ort, Datum und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern eine Woche im Voraus mitzuteilen. Jedes Mitglied kann dem Vorstand Themen nennen, über die es zu diskutieren wünscht. Eine Ergänzung der Tagesordnung nach Zustellung der



Einladung ist unzulässig. Eine Stimmabgabe per Textform ist möglich. Diese Stimme muss einem Vorstandsmitglied rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung zugehen.

- (13) Beratungen und Diskussionen der Mitgliederversammlung sind von jedem Mitglied vertraulich zu behandeln.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich – sofern vorhanden – folgendermaßen zusammen:
Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Schatzmeister, Clubmeister, Beauftragter für Rotary, Beauftragter für PR, Beauftragter für Soziales und Beauftragter für IT.
Bei Bedarf kann vorübergehend ein weiteres Amt geschaffen werden.
- (2) Das Amtsjahr ist das rotarische Jahr (01. Juli bis 30. Juni).
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen;
 - b. die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Clubs zu führen;
 - c. die angelaufenen Anträge vorzubereiten;
 - d. sich an die von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsausgaben zu halten;
 - e. am Ende des Clubjahres die dem Club zuzuordnenden Unterlagen und Utensilien an den neuen Vorstand unaufgefordert zu übergeben;
 - f. den Club bei gesellschaftlichen Anlässen mit möglichst zwei Vorstandmitgliedern nach außen zu vertreten.
- (4) Der Vorstand soll hierfür regelmäßige Sitzungen abhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandpositionen sind in den Ausführungsbestimmungen Abschnitt C beschrieben.
- (5) Der Wahlmodus des Vorstands wird in Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 14 Beiträge und Gebühren

- (1) Sämtliche Gebühren, Beiträge oder Steuern aus der Mitgliedschaft des Clubs sollen benennbar sein und dem Zweck dienen, die administrativen Kosten des Clubs zu decken.
- (2) Jedes Mitglied, ausgenommen des Ehrenmitglieds hat Beiträge zu entrichten. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen Abschnitt B geregelt.

§ 15 Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Mitglieder des Rotaract Clubs Frankfurt am Main haften für Verbindlichkeiten desselben nicht persönlich.
- (2) Die Haftung des Rotaract Clubs Frankfurt am Main beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 16 Veranstaltungen

Der Club hat pro Jahr mindestens durchzuführen:

- (1) Sechs soziale Aktivitäten;
- (2) eine Veranstaltung, die der internationalen Verständigung dient;
- (3) eine Veranstaltung zur Förderung berufsübergreifender Interessen.

§ 17 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder und wird mit Beschlussfassung wirksam. Sie ist dem Patenclub, dem Distrikts-Rotaract-Beauftragten von Rotary und dem Distriktsprecher bekanntzugeben, ohne dass diese Bekanntgabe Voraussetzung für die Wirksamkeit der Satzungsänderung ist.

§ 18 Auflösung des Clubs

Der Club erlischt,

- (1) wenn er sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung selbst auflöst. Dazu ist die Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich;
- (2) der Patenclub seine Patenschaft zurückzieht und sich kein anderer Patenclub findet. Hierzu ist der Vorstand des Rotaract Club Frankfurt am Main zu hören;
- (3) Rotary International die Auflösung verfügt.

Bei Auflösung des Clubs soll das Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zugutekommen.

§ 19 Ausführungsbestimmungen

Zur Satzung treten die Ausführungsbestimmungen hinzu. Sie sind als Anlage der Satzung beizufügen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 16. März 2021 in Kraft.

Die Satzung in Form vom 01. November 2016 verliert damit ihre Gültigkeit.

Ausführungsbestimmungen zur Satzung des Rotaract Clubs Frankfurt am Main

A) Mitgliedschaft

§ 1 Aufnahmeverfahren

- (1) Es können alle Personen aufgenommen werden, die mindestens 18 Jahre alt sind und sich dem Geiste von Rotary International sowie den Zielen und Zwecken des Rotaract Clubs Frankfurt, wie sie in § 2 der Satzung beschrieben sind, verbunden fühlen.
- (2) Ein Aufnahmeverfahren kann eingeleitet werden, wenn ein Gast des Rotaract Clubs folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a. Er muss mindestens sechs Monate lang regelmäßig und aktiv an den Veranstaltungen des Rotaract Clubs Frankfurt teilgenommen haben, das heißt eine Präsenz von mindestens 60 Prozent innerhalb dieser Zeit erfüllt haben und an mindestens zwei Sozialaktionen des Clubs beteiligt gewesen sein;
 - b. Er muss von einem Mitglied vorgeschlagen werden;
 - c. Er muss in einer vom Vorstand beschlossenen und dem Gast mitgeteilten Art und Weise, seine Motivation für eine Mitgliedschaft darstellen.
- (3) Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann die Mitgliederversammlung über eine anstehende Aufnahme entscheiden.
- (4) Der Gast ist aufgenommen, wenn nicht mehr als eine Gegenstimme abgegeben wird. Die Abstimmung hat offen zu erfolgen, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Wahl beantragt. Gegenstimmen sollen begründet werden. Über das Aufnahmeverfahren ist Stillschweigen zu wahren. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Betroffene von der Teilnahme weiterer Meetings ausgeschlossen. Der Präsident informiert den Betroffenen über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens.
- (5) Zeigt ein Gast nach mehrmaliger Teilnahme am Meeting kein Interesse an der Mitgliedschaft oder schadet in schwerwiegender Weise dem Ansehen des Clubs, so kann ihn der Vorstand durch einstimmigen Beschluss von der weiteren Teilnahme an Meetings ausschließen. Der Präsident informiert den Betroffenen über den Ausschluss. Erreicht der Vorstand bei der Beschlussfassung keine Einstimmigkeit, so ist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 2 Ausschlussverfahren

- (1) Bei clubschädigendem Verhalten kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es
 - a. die in § 2 der Satzung genannten Ziele, oder andere Bestandteile der Satzung missachtet;
 - b. seine Pflichten als Mitglied nicht erfüllt;
 - c. den Mitgliedsbeitrag nicht fristgemäß entrichtet (siehe Abschnitt B § 4 der Ausführungsbestimmungen);
 - d. Mittel des Clubs veruntreut oder wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wird.

- (2) Unter den genannten Voraussetzungen kann jedes Mitglied die Eröffnung des Ausschlussverfahrens schriftlich beim Präsidenten beantragen. Der Antrag ist zu begründen.
- (3) Der Präsident beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, die innerhalb von vier Wochen stattzufinden hat. Der Betroffene ist zu hören. Der Ausschluss erfolgt mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Ausschluss ist unwiderruflich und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

B) Beitragszahlungen

§ 1 Beitragshöhe und Fälligkeit

- (1) Der jährliche Beitrag beträgt €50,- für aktive und beurlaubte Mitglieder, und €25,- für Pastmitglieder.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag fällt in jedem Fall in zwei gleichen Halbjahresbeträgen an.
- (3) Der Beitrag ist zu Beginn der Clubjahreshälften fällig und muss jeweils bis Ende August bzw. Ende Februar für das zweite Halbjahr auf dem Clubkonto eingegangen sein. Der Schatzmeister kommuniziert das bindende Fälligkeitsdatum rechtzeitig.
- (4) Für neu aufgenommene Mitglieder entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Halbjahres, das auf die Aufnahme folgt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist für das Halbjahr, in dem die Beendigung wirksam wird, der volle auf dieses Halbjahr entfallende Beitrag zu entrichten. Die Rückforderung von bereits geleisteten Beiträgen ist ausgeschlossen.
- (5) Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und kann von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der aktiven Mitglieder neu festgesetzt werden.

§ 2 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt €15,- und wird zahlbar mit der ersten Jahres- bzw. Halbjahresbeitragszahlung nach Aufnahme. Die Zahlung gilt gleichzeitig als Anerkennung der gültigen Clubsatzung.
- (2) Der Vorstand kann unter besonderen Umständen von der Erhebung der Aufnahmegebühr durch Mehrheitsbeschluss absehen.

§ 3 Zahlweise

- (1) Die Beitragszahlung soll im Lastschriftverfahren erfolgen.
- (2) Dazu stellt das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft ein geltendes SEPA-Mandat zur Verfügung und hat eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos sicherzustellen.
- (3) Kommt es beim Einzug durch das Verschulden des Mitglieds zu Lastschriftgebühren, so hat das betroffene Mitglied für diese aufzukommen.
- (4) Das Lastschriftmandat erlischt automatisch mit Beendigung der Mitgliedschaft im Rotaract Club Frankfurt am Main.

§ 4 Folgen von Nichtzahlung

- (1) Hat ein Mitglied zum jeweiligen Fälligkeitsdatum den Beitrag unbegründet nicht entrichtet erhält es eine erste Mahnung.
- (2) Kommt das Mitglied der erneuten Zahlungsaufforderung nicht nach, wird eine Strafgebühr in Höhe von €5,- erhoben und es erhält eine endgültige Frist zur Begleichung der Gebühren.
- (3) Sollte die zweite Mahnung erfolglos bleiben und ein Beitragsrückstand von insgesamt 6 Wochen bestehen wird das Ausschlussverfahren eröffnet.
- (4) Ein Zahlungsaufschub ist zu begründen und schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei einem genehmigten Aufschub hat der Beitrag spätestens 3 Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitsdatum auf das Clubkonto einzugehen.

C) Vorstand

§ 1 Definition der Ämter

(1) Präsident

Der Präsident führt den Vorsitz während der Meetings und der Vorstandssitzungen und vertritt den Club nach außen. Er kann Aufgaben, die diese Ausführungsbestimmungen einem bestimmten Vorstandsmitglied zuweisen, auch anderweitig delegieren.

(2) Vize-Präsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit.

(3) Sekretär

Der Sekretär führt Protokoll bei Meetings und Sitzungen. Diese Protokolle sammelt er in einer Clubakte (oder andere geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten, z.B. Online Speicherorte) und stellt diese den anderen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung. Er stellt bei Meetings die Präsenz fest. Zum Ende des Clubjahres hat er eine Präsenzstatistik vorzulegen.

(4) Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet treuhänderisch die Clubkasse und ist verantwortlich für die Sammlung aller Belege und die Verbuchung aller Ein- und Ausgaben. Er hat, neben dem Präsidenten, Handlungsvollmacht für das Clubkonto. Er muss sich um die fristgerechte Beitragszahlung kümmern und halbjährlich bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorlegen, der im Protokoll veröffentlicht wird.

(5) Clubmeister

Der Clubmeister für ein ausgewogenes Clubprogramm zuständig. Er muss rechtzeitig die Quartalsprogramme sowie die Vortragsmeetings organisieren. Hierzu muss er externe Referenten einladen, sowie Mitglieder der rotarischen Familie oder eigene Mitglieder um



Vorträge bitten. Bei Vorträgen sollte ein breites Spektrum an Inhalten abgedeckt werden. Der Clubmeister muss das Programm und alle weiteren Termine und Aktionen rechtzeitig auf der Webseite und durch Übersendung über die Verteiler veröffentlichen.

(6) Beauftragter für Rotary

Der Beauftragte hält einen engen Kontakt zum Rotary Patenclub sowie zu weiteren anässigen Rotary Clubs, die in einer freundschaftlichen Verbindung zum Rotaract Club Frankfurt am Main stehen. Er tauscht sich mit den Rotaract-Beauftragten aus und übermittelt ihnen Einladungen zu besonderen Veranstaltungen des Rotaract Club Frankfurt am Main.

(7) Beauftragter für PR

Der Beauftragte für PR ist für den öffentlichen Auftritt des Rotaract Clubs in den Medien sowie den Rotaract News zuständig. Er berichtet von den Aktivitäten des Clubs, reicht fristgerecht die Berichte zum Clubleben bei der Redaktion der Rotaract News ein und ist bei der Erstellung der Halbjahresberichte beteiligt.

(8) Beauftragter für Soziales

Der Beauftragte für Soziales koordiniert hauptverantwortlich alle Sozialaktionen des Clubs. Er organisiert, delegiert und überprüft die Umsetzung der Sozialaktionen und stellt damit ihren Erfolg sicher. Er ist der erste Ansprechpartner für die Kooperationspartner. Außerdem erfasst er die Beteiligungen der einzelnen Clubmitglieder. Diese Statistik stellt er dem Vorstand bereit.

(9) Beauftragter für IT

Der Beauftragte für IT ist für die technischen Belange des Rotaract Clubs zuständig und stellt unter anderem das reibungslose Funktionieren der Webseite und anderen IT-Kanäle (z.B. Facebook), soweit möglich, sicher.

§ 2 Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis Ende März eines jeden Jahres. Jedes Mitglied hat das Recht, Kandidaten für jedes Amt vorzuschlagen. Die Abstimmung kann auf Antrag geheim erfolgen.

(1) Wahlmodus

Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so wird zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Liegt im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit vor, so findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(2) Abwahl

Durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit kann ein Vorstandsmitglied, das seine Pflichten nicht erfüllt, bei gleichzeitiger Wahl eines Nachfolgers abgewählt werden.

(3) Entlastung

Die Entlastung erfolgt in der Regel zum Clubjahresende.



D) Finanzen

- (1) Ausgaben, die im Rahmen der laufenden Geschäfte des Clubs entstehen, sind nicht beschlusspflichtig, soweit sie nicht die Summe von €150,- übersteigen. Ansonsten bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes. Alle anderen Ausgaben sind beschlusspflichtig und müssen in einem Meeting vorgelegt und mit einer absoluten Mehrheit (siehe § 11, Abs. 3) angenommen werden.
- (2) Auslagen können nur durch Vorlage von Originalbelegen erstattet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schatzmeister. Diese sind zu begründen und ordnungsgemäß nachzuhalten. In Fällen, in denen weder Original noch Kopie des Belegs vorhanden ist, muss der Zahlungsempfänger einen Eigenbeleg ausstellen. Dies sollte vermieden werden. Rechnungen sind dem Schatzmeister unverzüglich im Original zuzuleiten. Für Kosten, die durch verzögerte Zuleitung entstehen, haftet der Club nicht.